

Vorlage Nr. 06-V-36-0028

# Tagesordnungspunkt 4

# der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 09.11.2006

# Baumschutzsatzung 2006

- 1. Der anliegende Entwurf der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung)" wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Ortsbeiräte auf der Grundlage dieses Satzungsentwurfes durchgeführt.
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Wiedereinführung der Baumschutzsatzung im Umweltamt zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Dez. VIII/36 wird beauftragt, gemeinsam mit Dez V/11 bis zum Inkrafttreten der Satzung einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und rechtzeitig umzusetzen.

### Beschluss Nr. 0064

Die von der SPD-Fraktion eingebrachten Änderungsvorschläge werden wie folgt beschlossen:

1. Zu § 3 Abs. 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Der Entwurf sieht vor, Laubbaüme ab einem Stammumfang von 80 cm (25,07 cm Durchmesser). Nadelbäume ab einem Stammumfang von 100 cm (31,34 cm Durchmesser) unter Schutz zu stellen. Geht man von einem durchschnittlichen Zuwachs des Umfangs von 2,5 cm / Jahr aus, handelt es sich um Bäume mit einem Alter von 32 bzw. 40 Jahren aus. Der Ortsbeirat ist der Auffassung, dass schon weit jüngere Bäume schützenswert sind und schlägt deshalb vor, auf die in der letzten Baumschutzsatzung angegebenen Maße von 60 cm bei Laubbäumen und 80 cm bei Nadelbäumen zurückkehren.

Beschluss: Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.

2. Zu § 6 Abs. 3 – Genehmigungsverfahren

Hier ist im Entwurf festgelegt, dass, wenn binnen 6 Wochen nach Einreichung vollständiger Unterlagen kein endgültiger Bescheid erteilt wird, der Antrag als genehmigt gilt.

# Seite 2 des Beschlusses Nr. 0064 des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt vom 11.09.2006

Der Ortsbeirat begrüßt diese Frist, bittet aber Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sicherzustellen, dass im Umweltamt genügend Personal zur Verfügung steht, damit diese 6 Wochenfrist eine absolute Ausnahme bleibt und in der Regel ein ordnungsgemäßer schriftlicher Bescheid erteilt wird.

Beschluss: Der Änderung wird zugestimmt.

## 3. § 7 Abs. 1 – Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

Hier ist festgelegt, dass an Stelle eines Ersatzbaumes in Ausnahmefällen Sträucher bzw. Hecken gepflanzt werden können.

Den Halbsatz "oder in Ausnahmefällen Sträucher bzw. Hecken" zu pflanzen .... sollte gestrichen werden. Es handelt sich um eine Baumschutzsatzung und geschützt durch diese werden nur Bäume nach § 3 und Ersatzpflanzungen nach § 7.

Hecken und Sträucher könnten jederzeit wieder entfernt werden. Die Ausnahmeregelung passt nicht in die Systematik dieser Satzung.

Beschluss: Die Änderung wird abgelehnt.

#### 4. Zu § 7 Abs. 2

Hier ist festgestellt, wo die Ersatzpflanzungen erfolgen müssen. Es heißt:... im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragsstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen".

Hier empfiehlt der Ortsbeirat hiner den Worten der Stadt in Klammern hinzuzufügen (ausgenommen öffentliche Grünanlagen und Straßenbäume).

Hiermit soll vermieden werden, dass von Bürgern als Ausgleichszahlung geleistete Geldbeträge (Baumfond) für die Erhaltung und Neupflanzung von öffentlichen Grün, das durch Steueraufkommen zu finanzieren ist, verwendet werden.

Beschluss: Der Änderung wird zugestimmt.

### Verteiler:

Dez VIII z.w.V. Amt 36

> Hepp Ortsvorsteher